

Altenkamp

Organ der Vereinigten Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

Erscheint jeden Freitag nachmittags. Bezugspreis frei Haus monatlich 6 M. Durch die Post monatlich 6,30 M. ohne Zustellungsgebühr. Verlag u. Geschäftsstelle: Para 42-44, Fernruf 1047. Gedruckt 7-5 Uhr. Schriftleitung: Fernruf 12-14, Sprechst. 12-14 Uhr

Der Anzeigenpreis beträgt 60 Pf. für den Millimeter Höhe und Breite, 250 Pf. für Reklame, anschließend an den dreizehntägigen Zeittermin. Einzelne bis normalgroß 10 Pf. erbeten, größere tags vorher. - Postkontokonto: Leipzig 1058 48 Fritz Krieb

Einzelpreis 30 Pf.

Halle, Mittwoch, den 2. März 1921

1. Jahrgang · Nr. 51

Der deutsche Gegenvorschlag: 50 Milliarden

Die deutsche Delegation ist in London eingetroffen. Die erste Sitzung der Konferenz hat stattgefunden. Man will erfahren, was aus dem Unabsehbaren über die Vorklage, die die deutsche Regierung der Entente macht und die Dr. Simon's mündlich vorgebracht hat.

London, 1. März. (Amst. d. deut. Bericht.) Heute vormittag um 11 1/2 Uhr fand im Lancasterhouse die erste Vollversammlung der Konferenz statt, an welcher außer der deutschen die englische, französische, italienische, belgische und japanische Delegation teilnahmen. Von der deutschen Delegation waren Reichsminister Dr. Simon, die Staatssekretäre Wegmann und Schröder, Ministerialdirektor von Simon und von Le Centre und Staatssekretär Kowal anwesend, ferner der Vizepräsident Schamer. Lloyd George, der Präsident der Konferenz, eröffnete die Sitzung, indem er vorschlug, zunächst die Reparationsfrage zu besprechen. Reichsminister Dr. Simon erklärte die Reparationsfrage als unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein. Lloyd George erklärte, dass die Reparationsfrage für die Entente unzulässig für die deutsche Regierung zu sein.

ernent seine Bereitwilligkeit, durch Arbeit bei dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete mitzuwirken. Auch diese Leistungen sind auf die Annuitäten zu verrechnen. Der Betrag der deutschen Reparationsforderung, der nicht gleich durch die internationale Anleihe oder anderweitig gedeckt ist, wird mit 5 Prozent verzinst. Gegen diese Zinsen können bis 1. Mai 1928 die obenbenannten Annuitäten von je einer Milliarde Goldmark in Rüdigung. Der Zinsbetrag, welcher hierauf eine noch ungedeckte Menge, wird am 1. Mai 1928 ohne Verrechnung von Zinsen für die Kapitalrückzahlung zugesprochen. Die weiteren Annahmen über die Finanzierung der Restschuld Deutschlands, insbesondere auch über die Zinsen, welche nicht vor dem 1. Mai 1928 beginnen soll, bleiben vorbehalten. Sobald als möglich sollen weitere Teilbeiträge im Wege der internationalen Anleihe ausgegeben werden.

b) Es wird angenommen, daß die in den Pariser Beschlüssen vorgesehene 10prozentige Abgabe von der deutschen Industrie eine Beteiligung der Alliierten an einer in Zukunft zu erwartenden Besserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands besichert. Der Grundgedanke einer Beteiligung der Alliierten an einer wirtschaftlichen Besserung Deutschlands wird anerkannt. Dieser Gedanke hat jedoch schon bisher bedeutende Berücksichtigung gefunden, daß die vorstehenden Vorklage sich nicht auf die jetzt vorliegende wirtschaftliche Lage Deutschlands gründen, sondern eine vernünftige Einschätzung der Zukunft in Rechnung stellen.

c) Alle noch nicht erfüllten finanziellen und Lieferungsverpflichtungen Deutschlands aus Teil 8 Absatz 11 nebst Anlagen und Teil 9 des Vertrages von Versailles sind als abgegolten anzusehen. Das gleiche gilt von der Vergütung des Erlasses für zerstörtes Kriegsgüter (Art. 109) und von der sich aus Teil 10 ergebenden Verpflichtung Deutschlands, die Reparationen und Zurückbehaltung des in den Alliierten Ländern befindlichen deutschen Privatvermögens zu haben. Außerdem stellt die Verpflichtung Deutschlands zur Restitutions der Art. 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

ernent seine Bereitwilligkeit, durch Arbeit bei dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete mitzuwirken. Auch diese Leistungen sind auf die Annuitäten zu verrechnen. Der Betrag der deutschen Reparationsforderung, der nicht gleich durch die internationale Anleihe oder anderweitig gedeckt ist, wird mit 5 Prozent verzinst. Gegen diese Zinsen können bis 1. Mai 1928 die obenbenannten Annuitäten von je einer Milliarde Goldmark in Rüdigung. Der Zinsbetrag, welcher hierauf eine noch ungedeckte Menge, wird am 1. Mai 1928 ohne Verrechnung von Zinsen für die Kapitalrückzahlung zugesprochen. Die weiteren Annahmen über die Finanzierung der Restschuld Deutschlands, insbesondere auch über die Zinsen, welche nicht vor dem 1. Mai 1928 beginnen soll, bleiben vorbehalten. Sobald als möglich sollen weitere Teilbeiträge im Wege der internationalen Anleihe ausgegeben werden.

b) Es wird angenommen, daß die in den Pariser Beschlüssen vorgesehene 10prozentige Abgabe von der deutschen Industrie eine Beteiligung der Alliierten an einer in Zukunft zu erwartenden Besserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands besichert. Der Grundgedanke einer Beteiligung der Alliierten an einer wirtschaftlichen Besserung Deutschlands wird anerkannt. Dieser Gedanke hat jedoch schon bisher bedeutende Berücksichtigung gefunden, daß die vorstehenden Vorklage sich nicht auf die jetzt vorliegende wirtschaftliche Lage Deutschlands gründen, sondern eine vernünftige Einschätzung der Zukunft in Rechnung stellen.

c) Alle noch nicht erfüllten finanziellen und Lieferungsverpflichtungen Deutschlands aus Teil 8 Absatz 11 nebst Anlagen und Teil 9 des Vertrages von Versailles sind als abgegolten anzusehen. Das gleiche gilt von der Vergütung des Erlasses für zerstörtes Kriegsgüter (Art. 109) und von der sich aus Teil 10 ergebenden Verpflichtung Deutschlands, die Reparationen und Zurückbehaltung des in den Alliierten Ländern befindlichen deutschen Privatvermögens zu haben. Außerdem stellt die Verpflichtung Deutschlands zur Restitutions der Art. 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

ernent seine Bereitwilligkeit, durch Arbeit bei dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete mitzuwirken. Auch diese Leistungen sind auf die Annuitäten zu verrechnen. Der Betrag der deutschen Reparationsforderung, der nicht gleich durch die internationale Anleihe oder anderweitig gedeckt ist, wird mit 5 Prozent verzinst. Gegen diese Zinsen können bis 1. Mai 1928 die obenbenannten Annuitäten von je einer Milliarde Goldmark in Rüdigung. Der Zinsbetrag, welcher hierauf eine noch ungedeckte Menge, wird am 1. Mai 1928 ohne Verrechnung von Zinsen für die Kapitalrückzahlung zugesprochen. Die weiteren Annahmen über die Finanzierung der Restschuld Deutschlands, insbesondere auch über die Zinsen, welche nicht vor dem 1. Mai 1928 beginnen soll, bleiben vorbehalten. Sobald als möglich sollen weitere Teilbeiträge im Wege der internationalen Anleihe ausgegeben werden.

b) Es wird angenommen, daß die in den Pariser Beschlüssen vorgesehene 10prozentige Abgabe von der deutschen Industrie eine Beteiligung der Alliierten an einer in Zukunft zu erwartenden Besserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands besichert. Der Grundgedanke einer Beteiligung der Alliierten an einer wirtschaftlichen Besserung Deutschlands wird anerkannt. Dieser Gedanke hat jedoch schon bisher bedeutende Berücksichtigung gefunden, daß die vorstehenden Vorklage sich nicht auf die jetzt vorliegende wirtschaftliche Lage Deutschlands gründen, sondern eine vernünftige Einschätzung der Zukunft in Rechnung stellen.

c) Alle noch nicht erfüllten finanziellen und Lieferungsverpflichtungen Deutschlands aus Teil 8 Absatz 11 nebst Anlagen und Teil 9 des Vertrages von Versailles sind als abgegolten anzusehen. Das gleiche gilt von der Vergütung des Erlasses für zerstörtes Kriegsgüter (Art. 109) und von der sich aus Teil 10 ergebenden Verpflichtung Deutschlands, die Reparationen und Zurückbehaltung des in den Alliierten Ländern befindlichen deutschen Privatvermögens zu haben. Außerdem stellt die Verpflichtung Deutschlands zur Restitutions der Art. 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158,

Halle und Saalkreis.

Salle, den 2. März 1921.

Communale Verbändevorstände. Seite 6 Nr. Vollspreng
Konferenz mit einem Vertreter der Reichsregierung.

Das neue Reichsverorgungsgegesetz

ist - wie uns das Versorgungsamt Halle schreibt - vom 12. 5. 1920 nunmehr in Vollzug zu setzen. Die Versorgungsämter und das Sommerverorgungsamt in Magdeburg haben die hierzu notwendigen Arbeiten bereits aufgenommen.

Die Grundzüge für die Vermittlung einer Rente nach dem Reichsverorgungsgegesetz werden wesentlich von den bisher geltenden Reichsverorgungsgegesetzen ab. Der § 26 des Gesetzes lautet vor der Änderung:

- 1. die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
- 2. der Verlust,
- 3. der Familienhaushalt,
- 4. der Wohnort.

Nach § 23 des Gesetzes hat sich die Höhe der zur Auszahlung kommenden Rente nach der Höhe des Einkommens der Beschädigten zu richten. Der wirtschaftlich Schwächere soll von der festgestellten Rente einen höheren Betrag erhalten, als der weniger Bedürftige.

Das Gesetz macht es erforderlich, daß seitens der Versorgungsämter umfangreiche Neueinstellungen zu machen sind. Es müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- 1. Die Art des erlernten Berufes, weil hieron die Entschädigung über die Vermittlung einer Auslegungssache abhängig ist.
- 2. die Zahl der Kinder, für welche eine Rente zu zahlen ist.
- 3. der Wohnort, den der Beschädigte seit 1. 10. 1910 gehabt hat, weil sich hiernach die Berechnung der Pensionen richtet.
- 4. die Zahl der reiseunfähigen Angehörigen.

Es werden demnach den Beschädigten Fragebogen zur Ausfüllung gegeben. Es liegt im Interesse des Beschädigten selbst, wenn er die Fragen gewissenhaft, schnell und richtig beantwortet. Für alle am 1. 4. 1920 lebenden Kinder sind abgelaufene Geburtsurkunden, sogenannte Geburtsbücher, beizubringen. Diese Geburtsbücher stellt dasjenige Standesamt aus, welches für den Geburtsort des Kindes zuständig ist. Die Ausstellung erfolgt kostenlos.

Alle diese Feststellungen und sonst noch erforderliche Arbeiten werden bei der großen Zahl der Kriegseingesetzten naturgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen. Es ist daher ausgeschlossen, alle Feststellungen in kurzer Zeit zu erledigen.

Nach § 23 des Reichsverorgungsgegesetzes werden die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgehalte solange weitergezahlt, bis die Gehälter nach dem Reichsverorgungsgegesetz festgelegt sind. Die Festlegung erfolgt schrittweise vom 1. 4. 1920 an; die seit 1. April 1920 gezahlten Beträge werden auf die neue Versorgung umgerechnet. Sind die nach dem Reichsverorgungsgegesetz festgestellten Gehälter niedriger, als die bisher gezahlten Gehälter, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Festlegung des Gehältes folgt.

Hiernach kann dem einzelnen Beschädigten ein Schaden aus einer etwa später erfolgten Festlegung der neuen Gehälter nicht entstehen. Diejenigen, welche aus dem neuen Gesetz eine erhebliche Erhöhung ihrer Gehälter zu erwarten haben, oder die besonders schädlich sind, können einen Antrag auf beschleunigte Festlegung an das Versorgungsamt einreichen. Dem Antrag wird nach Möglichkeit entsprochen werden. Es kommen hier besonders in Frage die Schwertriebsbeschädigten und von diesen ganz besonders diejenigen, die ein geringeres reiseunfähigen Angehörigenverhältnis besitzen und welche aus noch mehreren Kindern bestehen. Auch ohne daß ein besonderer Antrag eingeht, werden die Versorgungsämter anstreben, in erster Linie die neuen Gehälter der Schwertriebsbeschädigten und Bedürftigen zur Anweisung zu bringen.

Die Aufhebung der nach früheren Militärverorgungsgegesetzen bewilligten Versorgungsgehalte erfolgt ohne Antrag von Amts wegen. Am liebsten wird die Minderung nach dem Reichsverorgungsgegesetz nur auf Antrag gewährt. Das betrifft besonders auch die im § 23 des Reichsverorgungsgegesetzes bezeichneten Personen, denen erst das Reichsverorgungsgegesetz einen Versorgungsanspruch einräumt.

Diejenigen Personen, deren Versorgungsanspruch sich auf eine Rente vom 31. 7. 1914 und vor dem 1. 10. 1920 beziehende Dienstleistungen gründet, werden, wenn sie am 1. 4. 1920 auf Grund des Reichsverorgungsgegesetzes vom 31. 5. 1906 eine Teilrente von 10 v. S. beziehen, die ihnen nach dem Reichsverorgungsgegesetz und dem hierzu bis zum 1. 4. 1920 ergangenen Verordnungen und Erläuterungen zu zahlen. Die Teilrente wird bis zum 31. 7. 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. 8. 1920 wird die hierüber Gehälter von Amts wegen eine einmalige Aufhebung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages dieser Gehälter gewährt.

Die Festlegung dieser Aufhebungssumme wird in einigen Fällen beendet sein. Die hiervon abgelaufenen Personen des letzten Jahrs haben einen Anspruch auf Feststellung.

Wenn hinter eine Festlegung des Dienstleistungsbeschädigten eintritt, kann ein erneuter Anspruch auf Versorgung gestellt werden. Die neue Versorgung würde nur nach den Bestimmungen des Reichsverorgungsgegesetzes gewährt werden. Ein auf diese Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Aufhebungssumme wird angerechnet.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“.

Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Unter Verweisung auf die Erlaß vom 20. März 1920 (S. 6 a 1122).

Von der Reichsregierung ist mir zur Verfügung der Gesundheitsämter eine gewisse Menge Auslandsware zugeteilt worden. Diese Auslandsware ist zum Verkauf zu haben. Die Erlaubnis, diese Auslandsware zu verkaufen, ist Ihnen erteilt worden. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Wolff Thiele handelt mit „Auslandsware“. Wenn unsere Kaufleute nur das schöne Wort „Auslandsware“ hören, so sind sie meist geneigt, es als ein Verbot zu betrachten. Unter dem Wortlaut „Auslandsware“ wird in Deutschland fast alles verstanden, was aus dem Ausland kommt. Der „Auslandsware“ zum Beispiel fällt nicht unter die Warenzölle. Er ist also im freien Handel zu haben, das heißt: Wucherer und Preisstreiber verteuern ihn gehörig, ob sie nun an den zahlungsfähigen Konsumenten abgeben. Er kommt in den „Ausland“, das kann natürlich nach verlangen. Und die großen Götter werden es gern! Sie könnten sie sonst für die Schwarzrotter unserer Gesellschaft all die feinen Sachen und Torten haben? Die Beförden leben diesem Handel mit der „Auslandsware“ tatlos zu. Würde man dem Hebräer des „Auslandsware“, der in Halle vertrieben wird, nachsehen, man dürfte sicher in dem meisten Fällen feststellen, daß er keine 20 Kilometer von Halle entfernt herkommt.

Wundersings ist nun der Handel mit der „Auslandsware“ und dem „Auslandsware“ sehr häufig sanktioniert worden. Der Herr Wolff Thiele, der durch Führung der kommunalpolitischen Gemeindevorsteher seiner Vaterstadt Halle, die Dienstleistungsbeschädigten hat, hat sich ein Verbot gegen einen Kaufmann aufgemacht. Dort wird aber nicht etwa für arme Proleten Kinder und Väter zu einem anderen Zweck abgegeben. Will solchen Dingen gibt sich das Landratsamt nicht an. Dagegen treibt Wolff Thiele einen schamlosen Handel mit Auslandsware, wie folgenden Handelsbriefen entnehmen kann:

Der Landrat des Saalkreises. Halle, den 15. Februar 1921.
Nr. 1920-21. W. Thiele.

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, daß Sie die Erlaubnis erhalten haben, Ihre Waren in Halle zu verkaufen. Ich bitte Sie, die Erlaubnis nur für den Saalkreis zu verwenden. Mit freundlichen Grüßen.
Der Landrat des Saalkreises, Dr. W. Thiele.

Verhältnisse und die Ergebnisse der Konferenz des internationalen Kampfenkomitees über den Osten zu werden.

• Eine öffentliche Jugendversammlung veranlaßt die Kommunistische Jugend voran. Donnerstag, abend 12 Uhr im Vollspreng. Das Thema: „Wir und die bewußten Schulforderungen“ macht es wohl gar nicht notwendig, die Eltern, Lehrer und Erzieher besonders einzuladen. Bei der Veranstaltung einer bewußten Jugend ist es einleuchtend, daß ein Leben der Jugend durch seine Interessen und Beteiligung an der Ausübung sein Interesse für die Jugend zu zeigen. Aber auch die Jugendliche, jetzt durch Massenbewegung, daß sie mit denjenigen Aufgaben nicht zufrieden sind, die ihnen die gewöhnlichen Jugendveranstaltungen stellen. In der letzten Zeit haben wir die besten Beispiele dafür, daß unsere Veranstaltung zwecks Ausübung über die Dinge zu werden.

• Provinzialkongress. Mittwoch, den 2. März, 8 Uhr abends, Museumsabend: Vortrag über Fragen der Arbeit im Ostteil des Saalkreises (Eingang Altes Rathaus-Weg). Eintritt frei!

• Vollspreng. „Eperiano“, so lautet es gestern abend das Thema, welches Genosse Völgel, Leipzig, in vorzüglicher Weise im „Wissensdort“ Gesellschaftsabend behandelte. Er ging davon aus, daß schon in früheren Zeiten der Mensch eine Einwirkung der Vollspreng vorbanden war, nur mit dem Unterschiede, daß die Tiere den unterschiedlichen Völkern ihre Sprache aufbrachten, so a. B. die Wäppler die Tiere war. Selbst 1914 hatten deutsche Universitätsprofessoren noch geglaubt, die deutsche Sprache würde einmündig die Vollspreng werden. In politischer Beziehung ist Eperiano die einzige Sprache, die alle Völkern verständlich ist, und verständlich. Aber auch in der wissenschaftlichen Behandlung des Eperiano werden Fortschritte gemacht, so ist a. B. von der Universität Witten im August v. J. beschlossen worden, Eperiano einzuführen. In kurzen Umrissen erläuterte der Vortragende den sehr fahigen Aufbau des Eperiano und die durch die Erörterung der Eperiano die einzige Sprache, die alle Völkern verständlich ist, und verständlich. Aber auch in der wissenschaftlichen Behandlung des Eperiano werden Fortschritte gemacht, so ist a. B. von der Universität Witten im August v. J. beschlossen worden, Eperiano einzuführen. In kurzen Umrissen erläuterte der Vortragende den sehr fahigen Aufbau des Eperiano und die durch die Erörterung der Eperiano die einzige Sprache, die alle Völkern verständlich ist, und verständlich.

• Stadttheater. Heute, Mittwoch, abend 7 1/2 Uhr gefolgt das Spiel „Der Ost von den ersten Jahren“ zur Aufführung. Donnersd. „Die Jünger“ Freitag: „Die Jünger“, Sonnabend: „Die Jünger“, Sonntag: „Die Jünger“, Montag: „Die Jünger“, Dienstag: „Die Jünger“.

• Freie Volkshilfe. Halle. 4. West (Maria Magdalena). Spieltage: B. Freitag; den 2. März; C. Mittwoch; den 3. März; D. Donnerstag; den 4. März; E. Freitag; den 5. März; F. Samstag; den 6. März; G. Sonntag; den 7. März; H. Montag; den 8. März; I. Dienstag; den 9. März; J. Mittwoch; den 10. März; K. Donnerstag; den 11. März; L. Freitag; den 12. März; M. Samstag; den 13. März; N. Sonntag; den 14. März; O. Montag; den 15. März; P. Dienstag; den 16. März; Q. Mittwoch; den 17. März; R. Donnerstag; den 18. März; S. Freitag; den 19. März; T. Samstag; den 20. März; U. Sonntag; den 21. März; V. Montag; den 22. März; W. Dienstag; den 23. März; X. Mittwoch; den 24. März; Y. Donnerstag; den 25. März; Z. Freitag; den 26. März; AA. Samstag; den 27. März; AB. Sonntag; den 28. März; AC. Montag; den 29. März; AD. Dienstag; den 30. März; AE. Mittwoch; den 31. März; AF. Donnerstag; den 1. April; AG. Freitag; den 2. April; AH. Samstag; den 3. April; AI. Sonntag; den 4. April; AJ. Montag; den 5. April; AK. Dienstag; den 6. April; AL. Mittwoch; den 7. April; AM. Donnerstag; den 8. April; AN. Freitag; den 9. April; AO. Samstag; den 10. April; AP. Sonntag; den 11. April; AQ. Montag; den 12. April; AR. Dienstag; den 13. April; AS. Mittwoch; den 14. April; AT. Donnerstag; den 15. April; AU. Freitag; den 16. April; AV. Samstag; den 17. April; AW. Sonntag; den 18. April; AX. Montag; den 19. April; AY. Dienstag; den 20. April; AZ. Mittwoch; den 21. April; BA. Donnerstag; den 22. April; BB. Freitag; den 23. April; BC. Samstag; den 24. April; BD. Sonntag; den 25. April; BE. Montag; den 26. April; BF. Dienstag; den 27. April; BG. Mittwoch; den 28. April; BH. Donnerstag; den 29. April; BI. Freitag; den 30. April; BJ. Samstag; den 1. Mai; BK. Sonntag; den 2. Mai; BL. Montag; den 3. Mai; BM. Dienstag; den 4. Mai; BN. Mittwoch; den 5. Mai; BO. Donnerstag; den 6. Mai; BP. Freitag; den 7. Mai; BQ. Samstag; den 8. Mai; BR. Sonntag; den 9. Mai; BS. Montag; den 10. Mai; BT. Dienstag; den 11. Mai; BU. Mittwoch; den 12. Mai; BV. Donnerstag; den 13. Mai; BV. Freitag; den 14. Mai; BW. Samstag; den 15. Mai; BX. Sonntag; den 16. Mai; BY. Montag; den 17. Mai; BZ. Dienstag; den 18. Mai; CA. Mittwoch; den 19. Mai; CB. Donnerstag; den 20. Mai; CC. Freitag; den 21. Mai; CD. Samstag; den 22. Mai; CE. Sonntag; den 23. Mai; CF. Montag; den 24. Mai; CG. Dienstag; den 25. Mai; CH. Mittwoch; den 26. Mai; CI. Donnerstag; den 27. Mai; CJ. Freitag; den 28. Mai; CK. Samstag; den 29. Mai; CL. Sonntag; den 30. Mai; CM. Montag; den 31. Mai; CN. Dienstag; den 1. Juni; CO. Mittwoch; den 2. Juni; CP. Donnerstag; den 3. Juni; CQ. Freitag; den 4. Juni; CR. Samstag; den 5. Juni; CS. Sonntag; den 6. Juni; CT. Montag; den 7. Juni; CU. Dienstag; den 8. Juni; CV. Mittwoch; den 9. Juni; CW. Donnerstag; den 10. Juni; CX. Freitag; den 11. Juni; CY. Samstag; den 12. Juni; CZ. Sonntag; den 13. Juni; DA. Montag; den 14. Juni; DB. Dienstag; den 15. Juni; DC. Mittwoch; den 16. Juni; DD. Donnerstag; den 17. Juni; DE. Freitag; den 18. Juni; DF. Samstag; den 19. Juni; DG. Sonntag; den 20. Juni; DH. Montag; den 21. Juni; DI. Dienstag; den 22. Juni; DJ. Mittwoch; den 23. Juni; DK. Donnerstag; den 24. Juni; DL. Freitag; den 25. Juni; DM. Samstag; den 26. Juni; DN. Sonntag; den 27. Juni; DO. Montag; den 28. Juni; DP. Dienstag; den 29. Juni; DQ. Mittwoch; den 30. Juni; DR. Donnerstag; den 1. Juli; DS. Freitag; den 2. Juli; DT. Samstag; den 3. Juli; DU. Sonntag; den 4. Juli; DV. Montag; den 5. Juli; DV. Dienstag; den 6. Juli; DW. Mittwoch; den 7. Juli; DX. Donnerstag; den 8. Juli; DY. Freitag; den 9. Juli; DZ. Samstag; den 10. Juli; EA. Sonntag; den 11. Juli; EB. Montag; den 12. Juli; EC. Dienstag; den 13. Juli; ED. Mittwoch; den 14. Juli; EE. Donnerstag; den 15. Juli; EF. Freitag; den 16. Juli; EG. Samstag; den 17. Juli; EH. Sonntag; den 18. Juli; EI. Montag; den 19. Juli; EJ. Dienstag; den 20. Juli; EK. Mittwoch; den 21. Juli; EL. Donnerstag; den 22. Juli; EM. Freitag; den 23. Juli; EN. Samstag; den 24. Juli; EO. Sonntag; den 25. Juli; EP. Montag; den 26. Juli; EQ. Dienstag; den 27. Juli; ER. Mittwoch; den 28. Juli; ES. Donnerstag; den 29. Juli; ET. Freitag; den 30. Juli; EU. Samstag; den 31. Juli; EV. Sonntag; den 1. August; EW. Montag; den 2. August; EX. Dienstag; den 3. August; EY. Mittwoch; den 4. August; EZ. Donnerstag; den 5. August; FA. Freitag; den 6. August; FB. Samstag; den 7. August; FC. Sonntag; den 8. August; FD. Montag; den 9. August; FE. Dienstag; den 10. August; FF. Mittwoch; den 11. August; FG. Donnerstag; den 12. August; FH. Freitag; den 13. August; FI. Samstag; den 14. August; FJ. Sonntag; den 15. August; FK. Montag; den 16. August; FL. Dienstag; den 17. August; FM. Mittwoch; den 18. August; FN. Donnerstag; den 19. August; FO. Freitag; den 20. August; FP. Samstag; den 21. August; FQ. Sonntag; den 22. August; FR. Montag; den 23. August; FS. Dienstag; den 24. August; FT. Mittwoch; den 25. August; FU. Donnerstag; den 26. August; FV. Freitag; den 27. August; FW. Samstag; den 28. August; FX. Sonntag; den 29. August; FY. Montag; den 30. August; FZ. Dienstag; den 31. August; GA. Mittwoch; den 1. September; GB. Donnerstag; den 2. September; GC. Freitag; den 3. September; GD. Samstag; den 4. September; GE. Sonntag; den 5. September; GF. Montag; den 6. September; GF. Dienstag; den 7. September; GG. Mittwoch; den 8. September; GH. Donnerstag; den 9. September; GI. Freitag; den 10. September; GJ. Samstag; den 11. September; GK. Sonntag; den 12. September; GL. Montag; den 13. September; GM. Dienstag; den 14. September; GN. Mittwoch; den 15. September; GO. Donnerstag; den 16. September; GP. Freitag; den 17. September; GQ. Samstag; den 18. September; GR. Sonntag; den 19. September; GS. Montag; den 20. September; GT. Dienstag; den 21. September; GU. Mittwoch; den 22. September; GV. Donnerstag; den 23. September; GV. Freitag; den 24. September; GW. Samstag; den 25. September; GX. Sonntag; den 26. September; GY. Montag; den 27. September; GZ. Dienstag; den 28. September; HA. Mittwoch; den 29. September; HB. Donnerstag; den 30. September; HC. Freitag; den 1. Oktober; HD. Samstag; den 2. Oktober; HE. Sonntag; den 3. Oktober; HF. Montag; den 4. Oktober; HF. Dienstag; den 5. Oktober; HG. Mittwoch; den 6. Oktober; HH. Donnerstag; den 7. Oktober; HI. Freitag; den 8. Oktober; HJ. Samstag; den 9. Oktober; HK. Sonntag; den 10. Oktober; HL. Montag; den 11. Oktober; HM. Dienstag; den 12. Oktober; HN. Mittwoch; den 13. Oktober; HO. Donnerstag; den 14. Oktober; HP. Freitag; den 15. Oktober; HQ. Samstag; den 16. Oktober; HR. Sonntag; den 17. Oktober; HS. Montag; den 18. Oktober; HT. Dienstag; den 19. Oktober; HU. Mittwoch; den 20. Oktober; HV. Donnerstag; den 21. Oktober; HV. Freitag; den 22. Oktober; HW. Samstag; den 23. Oktober; HX. Sonntag; den 24. Oktober; HY. Montag; den 25. Oktober; HZ. Dienstag; den 26. Oktober; IA. Mittwoch; den 27. Oktober; IB. Donnerstag; den 28. Oktober; IC. Freitag; den 29. Oktober; ID. Samstag; den 30. Oktober; IE. Sonntag; den 31. Oktober; IF. Montag; den 1. November; IF. Dienstag; den 2. November; IG. Mittwoch; den 3. November; IH. Donnerstag; den 4. November; IH. Freitag; den 5. November; IJ. Samstag; den 6. November; IK. Sonntag; den 7. November; IL. Montag; den 8. November; IM. Dienstag; den 9. November; IN. Mittwoch; den 10. November; IO. Donnerstag; den 11. November; IP. Freitag; den 12. November; IQ. Samstag; den 13. November; IR. Sonntag; den 14. November; IS. Montag; den 15. November; IT. Dienstag; den 16. November; IU. Mittwoch; den 17. November; IV. Donnerstag; den 18. November; IV. Freitag; den 19. November; IW. Samstag; den 20. November; IX. Sonntag; den 21. November; IY. Montag; den 22. November; IZ. Dienstag; den 23. November; JA. Mittwoch; den 24. November; JB. Donnerstag; den 25. November; JC. Freitag; den 26. November; JD. Samstag; den 27. November; JE. Sonntag; den 28. November; JF. Montag; den 29. November; JF. Dienstag; den 30. November; JG. Mittwoch; den 1. Dezember; JH. Donnerstag; den 2. Dezember; JH. Freitag; den 3. Dezember; JI. Samstag; den 4. Dezember; JI. Sonntag; den 5. Dezember; JJ. Montag; den 6. Dezember; JJ. Dienstag; den 7. Dezember; JK. Mittwoch; den 8. Dezember; JK. Donnerstag; den 9. Dezember; JL. Freitag; den 10. Dezember; JL. Samstag; den 11. Dezember; JM. Sonntag; den 12. Dezember; JN. Montag; den 13. Dezember; JN. Dienstag; den 14. Dezember; JO. Mittwoch; den 15. Dezember; JO. Donnerstag; den 16. Dezember; JP. Freitag; den 17. Dezember

Warum, Ge...

bist Du noch nicht Mitglied der Produktiv-Genossenschaft? Willst Du abseits stehen und nicht mitwirken an diesem großen Werke?

nicht fest zu ihren Forderungen steht, ist an eine gesetzliche Festlegung des Religionsunterrichts aus der Schule nicht zu denken. Die Abweisung der Kinder kann nur bei Vorliegen eines Sachgrundes erfolgen, deshalb ist es notwendig, die Kurze Zeit, die bis zu Beginn des neuen Schuljahres (Okt.) noch zur Verfügung liegt, gründlich auszunutzen.

Arbeitsvertrag. Die Arbeiter dieser Arbeit (Nacht-Euren) sind eine lange Zeit für die Erklärung mit, daß die von dem Religionsunterricht befreit haben wollen, das heißt, daß sie sich aus dem Unterricht nicht mit an der Verwirklichung dieser Forderungen beteiligen wollen. Die Eltern haben die Pflicht, in der kurzen Epoche Zeit es nicht an Aufmerksamkeit fehlen zu lassen. Vorwort dieser Frage in der Elternversammlung zur Sprache und fordert für Aufmerksamkeit. Dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Die proletarische Einheitsfront marschiert!

Am Sonntag und Montag nahmen die Bergarbeiter des Mansfelder Kreises in sechs großen öffentlichen Bergarbeiterversammlungen Stellung zur Lage in der Rastindustrie und zum Kampf gegen die Bergemalorien. Die Versammlungen fanden statt in Auerbach, Eigerleben, Bitterfeld, Geisau, Lützen und Garmsleben und gelagerten sich teilweise zu mächtigen Kundgebungen für die Internationale; in allen Versammlungen wurden Resolutionen angenommen, die fordern, daß die Gewerkschaftsvereinigungen den Kampf auf der Grundlage des Offenen Briefes der I.R.P.D. sofort aufnehmen sollen.

Ständische Arbeitsschilde in der Landwirtschaft.

Die Landwirtschaftliche Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar.

Die Ständische Arbeitsschilde in der Landwirtschaft sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Es ist zu hoffen, daß es in der Landwirtschaft an Arbeitsschilde nicht fehlen wird. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Zum Schiedspruch in Wansleben

erhalten wir von dem beauftragten Arbeitervertreter Dr. Trautmann (Halle), der als Kommissionsmitglied am Schiedspruch mitgewirkt, eine längere Einleitung mit der Bitte um Abdruck. Raum mangels besserer Mittel wird darauf verzichtet, wobei jedoch in dieser Hinsicht die Redaktion nicht verantwortlich ist. Der Schiedspruch ist in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Gangethoren.

Ein gangethoren ist ein gangethoren. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Korrespondenz.

Am Sonntag, dem 5. März, abends 8 Uhr, findet im Reichshaus (Zeitungsbau) eine Versammlung statt. Die Tagesordnung ist: Bericht über die Tätigkeit der Arbeitervereinigungen in der Provinz Sachsen. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Korrespondenz.

Am Sonntag, dem 5. März, abends 8 Uhr, findet im Reichshaus (Zeitungsbau) eine Versammlung statt. Die Tagesordnung ist: Bericht über die Tätigkeit der Arbeitervereinigungen in der Provinz Sachsen. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Am Sonntag, dem 5. März, abends 8 Uhr, findet im Reichshaus (Zeitungsbau) eine Versammlung statt. Die Tagesordnung ist: Bericht über die Tätigkeit der Arbeitervereinigungen in der Provinz Sachsen. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

— Arbeitsbedingungen in der Rastindustrie. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Verammlungsberichte.

Verband der Kopf- und Handarbeiter aller Zementwerke, Böhden und Betriebe, Ortsgruppe Halle (Saale).

Am 12. Februar 1921 fand im Reichshaus (Zeitungsbau) eine Versammlung statt. Die Tagesordnung ist: Bericht über die Tätigkeit der Arbeitervereinigungen in der Provinz Sachsen. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht. Die Arbeitsschilde sind in der Landwirtschaftlichen Wochenzeitung für die Provinz Sachsen vom 14. Februar veröffentlicht.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Johann Garben, für Anzeigen: Dr. Trautmann, Halle, Postfach 1000. Druck: Druckerei der Provinz Sachsen, Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16691561019210302-17/fragment/page=0006



